

Antrag

der Abg. Klaus Hoher und Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich ihrer Kenntnis nach die Populationsdichte von Wildtieren im Siedlungsraum im Land seit dem Wildtierbericht 2021 entwickelt hat (bitte differenziert nach Wildtierart);
2. wie sie aufgrund der in Ziffer 1 dargestellten Entwicklung das Risiko durch von Wildtieren im Siedlungsraum im Land verbreitete Krankheitserreger für Menschen und Haustiere bewertet (bitte differenziert nach Wildtierart);
3. vor welchen Herausforderungen das Wildtiermanagement im Siedlungsraum im Land ihrer Kenntnis nach aktuell steht, insbesondere im strukturellen und gesellschaftlichen Kontext;
4. wie sie den aktuellen Bedarf in der Bevölkerung für Unterstützung im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum bewertet, der laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ im Jahr 2017 bereits bei 97 Prozent lag (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“, Seite 15);
5. wie sie die aktuelle rechtliche Grundlage bewertet, nach welcher im befriedeten Bezirk der Einsatz von jagdlichen Mitteln dann zugelassen werden darf, wenn sich Konflikte zwischen Menschen und Wildtieren nicht durch Beratung oder präventive Maßnahmen beheben lassen, vor dem Hintergrund der massiven Ausbreitung invasiver Arten im Siedlungsraum, wie beispielsweise dem Waschbären;
6. ab wann ihrer Ansicht und Definition nach ein Mensch-Wildtier-Konflikt gelöst ist;

7. welche Gemeinden ihrer Kenntnis nach Stadtjäger direkt einsetzen, sodass diese unmittelbar im Rahmen ihrer Einsetzung aktiv werden können, ohne zuvor erteilte Einzelfallgenehmigungen, was sich laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ vor allem in Groß- und Kleinstädten anbietet, wo gehäuft Mensch-Wildtier-Konflikte auftreten (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum, Seite 35);
8. inwiefern sie Kommunen beim Einsatz von Stadtjägern unterstützt (beispielsweise über Empfehlungen für Honorare, Art des Einsatzes etc.);
9. welche Erfahrungen ihr über die Zusammenarbeit von Wildtierbeauftragten und Stadtjägern vorliegen;
10. wie sie die aktuell zur Verfügung stehenden jagdlichen Mittel bewertet, die im befriedeten Bezirk nach behördlicher Genehmigung zum Einsatz kommen dürfen;
11. wann sie konkret die von ihr angekündigte ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für Waschbären umsetzen wird bzw. die Änderung der Schonzeitenverordnung in Kraft treten wird;
12. inwiefern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung aller Beteiligten am Wildtiermanagement im Siedlungsraum über die Landkreise hinaus mit eigenen Maßnahmen fördert, beispielsweise landesweiten Fachtagungen, Seminaren etc. (bitte auch mit konkreter Darstellung der jeweiligen Maßnahme sowie der hierfür bereitgestellten Mittel);
13. sofern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der beteiligten Akteure am Wildtiermanagement im Siedlungsraum nicht fördert, was die Gründe hierfür sind;
14. inwiefern sie den Kommunen über die Förderung der Wildtierbeauftragten in den Landkreisen hinaus Landesmittel zur Verfügung stellt, beispielsweise damit diese auf den aktuellen Sachstand abgestimmte Managementpläne entwickeln und umsetzen können;
15. inwiefern sie Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen unterstützt.

25.7.2025

Hoher, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer,
Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Seit Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Baden-Württemberg im Jahr 2015 gilt Wildtiermanagement als öffentliche Aufgabe. Die rechtliche Grundlage für Stadtjäger und urbanes Wildtiermanagement ist im JWMG verankert, insbesondere in den §§ 13 und 13a JWMG. Auf Stadt- und Landkreisebene sind die zentralen Ansprechpersonen rund um das Thema Wildtiere die sogenannten Wildtierbeauftragten. Im JWMG ist ihre Rolle im Bereich Fachberatung in § 61 JWMG verankert. Optimalerweise ist der Stadtjäger für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum die operative Ergänzung zur Rolle des Wildtierbeauftragten, der koordinative Aufgaben ausübt.

Im befriedeten Bezirk ruht die reguläre Jagd gemäß § 6 Bundesjagdgesetz bzw. § 13 JWMG. Stadtjäger dürfen im urbanen Raum dann jagdlich tätig werden, wenn präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder nicht ausreichen. Der Einsatz von jagdlichen Mitteln im befriedeten Bezirk bedarf behördlicher Genehmigung.

Der Antrag soll sich nach den aktuellen und geplanten Maßnahmen der Landesregierung zum Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum erkundigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2025 Nr. MLR56-9213-103/25/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich ihr Kenntnis nach die Populationsdichte von Wildtieren im Siedlungsraum im Land seit dem Wildtierbericht 2021 entwickelt hat (bitte differenziert nach Wildtierart);*
- 2. wie sie aufgrund der in Ziffer 1 dargestellten Entwicklung das Risiko durch von Wildtieren im Siedlungsraum im Land verbreitete Krankheitserreger für Menschen und Haustiere bewertet (bitte differenziert nach Wildtierart);*

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass bei diesen Fragen die Wildtierarten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) gemeint sind.

Die Wildtierberichte des Landes, die alle drei Jahre verfasst werden, beinhalten die jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Jagd, den Wildtierarten des JWMG sowie dem Wildtiermanagement und dem Umgang mit Wildtieren in Baden-Württemberg. Die neuesten Erkenntnisse sind im kommenden Wildtierbericht dokumentiert.

- 3. vor welchen Herausforderungen das Wildtiermanagement im Siedlungsraum im Land ihrer Kenntnis nach aktuell steht, insbesondere im strukturellen und gesellschaftlichen Kontext;*

Zu 3.:

Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren der Entwicklung und dem zukünftigen Umgang mit den Wildtieren im Siedlungsraum umfassend gewidmet und die fachlichen, operativen und jagdgesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu professionalisieren und an die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Die Umsetzungsverantwortung liegt aktuell insbesondere bei den betroffenen Kreisen und Kommunen, welche ein urbanes Wildtiermanagement betreiben bzw. die Notwendigkeit sehen, ein solches aufzubauen (vergleiche Drucksachen 17/7324, 17/4650, 17/9242, 17/9225 und 17/8827).

- 4. wie sie den aktuellen Bedarf in der Bevölkerung für Unterstützung im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum bewertet, der laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ im Jahr 2017 bereits bei 97 Prozent lag (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“, Seite 15);*

Zu 4.:

Die Landesregierung hat, u. a. auf Basis der o. g. wissenschaftlichen Studie der Universität Freiburg, ein zweistufiges Modell zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum bereitgestellt, wodurch die Kreise und Kommunen ihre Bevölkerung in ein urbanes Management einbeziehen und fachkundig beraten können. Der Anspruch eines professionellen, zweistufigen urbanen Wildtiermanagements durch Wildtierbeauftragte an den Unteren Jagdbehörden sowie kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger umfasst alle Wildtierarten des JWMG, da zahlreiche dieser Wildtierarten im Siedlungsraum vorkommen können.

Auf Ebene der Stadt- und Landkreise dienen die Wildtierbeauftragten als erste Ansprechpartner bei Mensch-Wildtier-Konflikten. Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Jagdbehörden durch die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 24. Juni 2020 hat das Land die Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit dem

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 ab dem Jahr 2023 um knapp 3,8 Millionen Euro erhöht. Dabei wurde für jeden Stadt- und Landkreis eine Stelle des gehobenen Dienstes für Wildtierbeauftragte berücksichtigt. Dieser Zuweisungsbetrag wird gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 FAG dynamisiert. Das Land Baden-Württemberg verfügt aktuell über eine Vollabdeckung an Wildtierbeauftragten in der Stadt und Landkreisen (vergleiche Drucksachen 17/8825, 17/4300, 17/2693, 17/7324 und 17/9225).

Operativ unterstützen kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger die Wildtierbeauftragten vor Ort. Die Städte und Gemeinden können kommunale Stadtjäger für ihre Belange und das urbane Wildtiermanagement einsetzen. Die Landesregierung registriert ansteigende Zahlen amtlich eingesetzter Stadtjägerinnen und Stadtjägern (vergleiche Drucksache 17/8827).

5. wie sie die aktuelle rechtliche Grundlage bewertet, nach welcher im befriedeten Bezirk der Einsatz von jagdlichen Mitteln dann zugelassen werden darf, wenn sich Konflikte zwischen Menschen und Wildtieren nicht durch Beratung oder präventive Maßnahmen beheben lassen, vor dem Hintergrund der massiven Ausbreitung invasiver Arten im Siedlungsraum, wie beispielsweise dem Waschbären;

Zu 5.:

Eine Eindämmung der Population sowie eine Verhinderung weiterer Ausbreitungen von invasiven Arten kann durch die Jagd außerhalb des urbanen Raumes geleistet werden. Hier stehen der Jägerschaft zahlreiche jagdliche Methoden zur Verfügung, um invasive Arten effektiv bejagen zu können. Im befriedeten Bezirk ruht die Jagd gemäß § 13 JWMG grundsätzlich. Dies ist desgleichen im Bundesrecht verankert. Gemäß § 6 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd in befriedeten Bezirken und kann allenfalls beschränkt zugelassen werden. Somit findet die Jagd bundesweit grundsätzlich nur außerhalb befriedeter Bezirke, also außerhalb des urbanen Raumes, in denen eine Vielzahl an Menschen leben, statt. Ein Populationsmanagement von invasiven Arten im Stadtraum ist daher rechtlich nicht möglich (§ 13 JWMG).

Beim urbanen Wildtiermanagement erfüllen Stadtjägerinnen und Stadtjäger per se keine Aufgaben auf Grundlage des Naturschutzrechts, sondern werden nach § 13a JWMG tätig. Eine reguläre Bejagung von Wildtieren im befriedeten Bezirk wäre weder fachlich zielführend noch praktikabel, zöge Probleme mit der öffentlichen Sicherheit nach sich und besäße fehlende Akzeptanz in der Gesellschaft. Zudem würde es dem Charakter des befriedeten Bezirks als Lebensraum des Menschen nicht gerecht und wäre mit nicht hinnehmbaren Gefahren für Menschen und zahlreichen Kontroversen verbunden. Das Management von Tieren in der Stadt ist stark vom Faktor Mensch und der Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen abhängig und nicht mit einer Bejagung gleichzusetzen, wie sie außerhalb des urbanen Raumes stattfindet. Bürgerinnen und Bürger möchten ihre Konflikte mit Wildtieren dauerhaft gelöst sehen, was in einem Großteil der Fälle ohne das Töten der Wildtiere möglich ist. Ein reines „Wegfangen“ von störenden Wildtieren führt in vielen Fällen dazu, dass die freien Reviere sofort durch andere Artgenossen besetzt werden. Das Ziel ist es, durch Beratung und präventive Maßnahmen die Mensch-Wildtierkonflikte dauerhaft zu lösen. Das Töten von Wildtieren wird zudem von Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Aus den genannten Gründen liegen die Aufgaben der Stadtjägerinnen und Stadtjäger gemäß § 13a JWMG im professionellen Umgang und Management bestehender Mensch-Wildtier-Konflikte. Der Fokus liegt darauf Mensch-Wildtier-Konflikten professionell zu begegnen. Beispiele zeigen, dass bis zu 80 bis 90 Prozent der Konflikte mithilfe von Beratung und Konfliktprävention vollständig gelöst oder zumindest deutlich minimiert werden können (vergleiche Drucksachen 17/6694, 17/6633 und 17/7324).

6. ab wann ihrer Ansicht und Definition nach ein Mensch-Wildtier-Konflikt gelöst ist;

Zu 6.:

Die Mensch-Wildtier-Konflikte sind unterschiedlichster Art und in ihrer Ausprägung sehr stark von den Empfindungen der betroffenen Menschen abhängig. Die betroffenen Menschen sind dabei der Gradmesser, wann diese einen Mensch-

Wildtier-Konflikt als gelöst ansehen, beispielsweise Konkret kann die Lösung z. B. durch Reduktion oder Verhinderung von Schäden durch Wildtiere erfolgen.

7. welche Gemeinden ihrer Kenntnis nach Stadtjäger direkt einsetzen, sodass diese unmittelbar im Rahmen ihrer Einsetzung aktiv werden können, ohne zuvor erteilte Einzelfallgenehmigungen, was sich laut dem Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ vor allem in Groß- und Kleinstädten anbietet, wo gehäuft Mensch-Wildtier-Konflikte auftreten (siehe auch Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum, Seite 35);

Zu 7.:

Die Angaben welche Gemeinden Stadtjägerinnen und Stadtjäger direkt eingesetzt haben, wurde in der Drucksache 17/8827 bereits beantwortet.

8. inwiefern sie Kommunen beim Einsatz von Stadtjägern unterstützt (beispielsweise über Empfehlungen für Honorare, Art des Einsatzes etc.);

Zu 8.:

Die Landesregierung hat bei Einführung des § 13a JWMG die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Städten/Gemeinden und den Stadtjägerinnen und Stadtjägern bewusst offen formuliert, um den Städten/Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, einen möglichst großen Gestaltungsrahmen zu schaffen. Somit kann jede Stadt/Gemeinde ein für sie passendes und tragfähiges Konstrukt wählen, da die Mensch-Wildtier-Konflikte in urbanen Räumen sehr unterschiedlich gelagert sein können (vergleiche Drucksachen 17/4300, 17/6694, 17/7324 und 17/8827)

9. welche Erfahrungen ihr über die Zusammenarbeit von Wildtierbeauftragten und Stadtjägern vorliegen;

Zu 9.:

Das zweistufige Modell zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum aus Wildtierbeauftragten an den unteren Jagdbehörden und kommunalen Stadtjägern ist ein Erfolgsmodell mit Strahlkraft über Baden-Württemberg hinaus, welches sich in der Fläche immer besser einspielt (vergleiche Drucksachen 17/2693, 17/4300, 17/7324 und 17/8827).

10. wie sie die aktuell zur Verfügung stehenden jagdlichen Mittel bewertet, die im befriedeten Bezirk nach behördlicher Genehmigung zum Einsatz kommen dürfen;

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 5 verwiesen.

11. wann sie konkret die von ihr angekündigte ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für Waschbären umsetzen wird bzw. die Änderung der Schonzeitenverordnung in Kraft treten wird;

Zu 11.:

Die Änderung der Durchführungsverordnung befindet sich aktuell in der Bearbeitung und es ist beabsichtigt die Durchführungsverordnung zeitnah in Kraft treten zu lassen. Ein genauer Zeitpunkt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht genannt werden.

12. inwiefern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung aller Beteiligten am Wildtiermanagement im Siedlungsraum über die Landkreise hinaus mit eigenen Maßnahmen fördert, beispielsweise landesweiten Fachtagungen, Seminaren etc. (bitte auch mit konkreter Darstellung der jeweiligen Maßnahme sowie der hierfür bereitgestellten Mittel);

13. sofern sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der beteiligten Akteure am Wildtiermanagement im Siedlungsraum nicht fördert, was die Gründe hierfür sind;

Zu 12. und 13.:

Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren ein zweistufiges urbanes Wildtiermanagement aufgebaut, das bundesweit einmalig ist (vergleiche Drucksachen 17/2693, 17/4300, 17/7324 und 17/8827) und auch die Vernetzung und Weiterbildung mit einschließt. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zeichnet sich verantwortlich für die fachliche Fortbildung der Wildtierbeauftragten. Seminare, Fachvorträge, Erfahrungsaustausch etc. sind ein wichtiger Baustein in der Weiterentwicklung des urbanen Wildtiermanagements im Siedlungsraum.

Die Stadtjägerinnen und Stadtjäger nehmen an diesen Veranstaltungen unmittelbar teil oder partizipieren über den engen Austausch mit den zuständigen Wildtierbeauftragten in ihrem Landkreis von deren neusten Erkenntnissen und Wissen.

14. inwiefern sie den Kommunen über die Förderung der Wildtierbeauftragten in den Landkreisen hinaus Landesmittel zur Verfügung stellt, beispielsweise damit diese auf den aktuellen Sachstand abgestimmte Managementpläne entwickeln und umsetzen können;

Zu 14.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in den letzten Jahren die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung urbaner Managementkonzepte geschaffen. Die Umsetzungsverantwortung liegt aktuell insbesondere bei den betroffenen Kreisen und Kommunen auf Basis ihrer eigenen Ressourcen. Städte und Kommunen können eigenverantwortlich durch die Wildtierbeauftragten der unteren Jagdbehörden und die kommunalen Stadtjägerinnen und Stadtjäger Managementkonzepte erstellen und umsetzen.

15. inwiefern sie Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen unterstützt.

Zu 15.:

Die Landesregierung hat für die Städte und Gemeinden in den letzten Jahren zahlreiche Hilfen und Unterstützungen fachlicher und struktureller Art sowie Fachpersonal und Ansprechpartner etabliert, um die Städte und Gemeinden mit ihren Mensch-Wildtier-Konflikten zu unterstützen. Als fachliche Grundlage dienen die Wildtierberichte des Landes, das Wildtierportal Baden-Württemberg und das Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum – Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg“. Das Handbuch beschreibt Wege zu einem urbanen Wildtiermanagement und geht auf die Mensch-Wildtier-Konflikte und möglichen Lösungswege ein. Darüber hinaus sind von der Landesregierung diverse Handlungsanleitungen und Mustervorlagen geschaffen worden. Den Städten und Gemeinden stehen die Wildtierbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung und sie haben die Möglichkeit, Stadtjägerinnen und Stadtjäger einzusetzen.

Die Umsetzungsverantwortung liegt aktuell insbesondere bei den betroffenen Kreisen und Kommunen. Das Land unterstützt die Umsetzung von Managementkonzeptionen zum Gänsemanagement aktuell pilothaft in der Stadt Esslingen und der Stadt Stuttgart. Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisse sollen Kreisen und Kommunen in der Folge als Vorbild für die Umsetzung von eigenen Managementkonzeptionen dienen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz